

Az.: 1 A 296/09
4 K 1491/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

beigeladen:
Herr

wegen

Anfechtung einer Baugenehmigung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 31. Mai 2011

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 31. Mai 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Februar 2009 - 4 K 1491/06 - geändert; die Klage des Klägers wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, der diese selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung für den Anbau von zwei Balkonanlagen an der Rückseite des Wohnhauses des Beigeladenen.

2 Der Kläger ist Eigentümer des mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks B.....straße.. in F..... (Flurstück Nr. F1. der Gemarkung). Der Beigeladene ist Eigentümer des Grundstücks P.....straße... (Flurstück Nr. F2.), das ebenfalls mit einem Mehrfamilienhaus bebaut ist. Dieses Grundstück grenzt an seiner südöstlichen Seite direkt an das Grundstück des Klägers. Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

3 Die beiden Wohnhäuser sind Teil einer im Wesentlichen geschlossenen drei- bis viergeschossigen, straßenbegleitenden Wohnbebauung eines Areals zwischen der

nordöstlich der Bebauung verlaufenden P.....straße, der westlich angrenzenden B.....straße und der südlich gelegenen Q...gasse. Die Bebauung läuft im nördlichen Bereich der P.....straße und der B.....straße in Form eines spitzen Winkels zusammen.

- 4 Der Beigeladene beantragte bei der Beklagten am 26. Mai 2005 eine Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Balkonanlagen an der Rückseite seines Wohnhauses; zuvor hatte er am 11. April 2005 eine Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO für die Balkonanlagen beantragt.
- 5 Nach Anhörung der Klägerseite erteilte die Beklagte die beantragte Baugenehmigung mit Bescheid vom 26. August 2005 nebst Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 SächsBO). Die erforderliche Abstandsfläche falle „mit einer Größe“ von 1,34 m² auf das gegenüberliegende Grundstück und mit 5,41 m² auf das nordwestlich angrenzende Grundstück. Dies sei einer Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten Belange der jeweiligen Nachbarn mit den übrigen öffentlichen Belangen unter Berücksichtigung der Schutzziele der Abstandsflächenvorschriften zulässig. Insbesondere blieben die Belichtung von Aufenthaltsräumen und die Brandschutzanforderungen gewahrt. Die nach früherem Recht geschützten Belange wie Belüftung, Besonnung und „Sozialabstand“ blieben ebenfalls unbeeinträchtigt.
- 6 Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies das damalige Regierungspräsidium Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2006 zurück. Der Bescheid der Beklagten vom 26. August 2005 sei rechtmäßig. Die von § 6 SächsBO geschützten nachbarlichen Belange seien allenfalls geringfügig beeinträchtigt; die Abweichung sei auch mit den (weiteren) öffentlichen Belangen i. S. v. § 67 SächsBO vereinbar.
- 7 Auf die am 20. Juli 2005 erhobene Klage des Klägers hat das Verwaltungsgericht die Baugenehmigung der Beklagten vom 26. August 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 4. Juli 2006 einschließlich der erteilten Abweichung aufgehoben und die Berufung zugelassen. Gegenstand der Klage sei die Baugenehmigung nur insoweit, als sie die Errichtung der nördlichen Balkonanlage

(„Balkonanlage B“) zum Grundstück P.....straße... genehmige. Die Baugenehmigung verstoße gegen die Abstandsflächenvorschrift des § 6 Abs. 2 SächsBO, der auch dem Schutz von Nachbarrechten diene. Die Voraussetzungen der Ausnahmegvorschrift des § 6 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO lägen nicht vor. Die Erteilung der Abweichung sei ermessensfehlerhaft, weil sie gegen das Rücksichtnahmegebot verstoße und den Kläger dadurch in seinen Rechten verletze. Bei der Frage, was dem Nachbar bei Überschreitung von Abstandsflächen zumutbar sei, müsse auch in den Blick genommen werden, dass die erforderlichen Abstandsflächen und die Schutzzwecke des § 6 SächsBO durch die Gesetzesänderung von 2004 auf ein absolutes Mindestmaß reduziert worden seien. Von daher könne eine Unterschreitung der Abstandsflächen im Wege einer Abweichung nach § 67 SächsBO nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommen. Ein solcher Ausnahmefall liege nicht vor. Die in Rede stehende Balkonanlage füge sich nicht i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB in die nähere Umgebung ein. Im Innenhof gebe es keine anderen Balkonanlagen. Die von den Balkonen ausgehenden Lärmeinwirkungen seien für den Kläger nicht zumutbar. Die Mieter im Wohnhaus des Klägers hätten ein erhöhtes Interesse nach Ruhe in den - dem Innenhof zugewandten - Wohnräumen. Im Innenhof finde keinerlei Verkehrsbewegung statt; er werde von den Bewohnern der angrenzenden Häuser als Ruhezone wahrgenommen. Gespräche auf den Balkonen dürften in den rückwärtigen Wohnräumen des klägerischen Wohnhauses bei geöffneten Fenstern und somit deutlich und als störend wahrgenommen werden.

8 Die Beklagte hat mit Schreiben vom 27. April 2009 gegen das ihr am 30. März 2009 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Februar 2009 - 4 K 186/09 - Berufung eingelegt. Sie macht geltend, das Rücksichtnahmegebot sei nicht zulasten des Klägers verletzt. Eine Verschlechterung der vorgeprägten baulichen Situation finde nicht statt. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seien nicht beeinträchtigt. Die Nutzung der in Rede stehenden Balkone zu Erholungszwecken müsse akzeptiert werden. Eine unzumutbare Lärmbelastung sei nicht zu erwarten. Soweit von den Balkonen in die Nachbarwohnungen geblickt werden könne, sei dies dem Kläger zumutbar.

9 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Februar 2009 - 4 K 1491/06 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

10 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Die Innenhoffläche sei größtenteils als Grünfläche ausgelegt. Die Balkonnutzung verändere die Nutzungsverhältnisse für den Kläger unzumutbar. Der Anbau der Balkone führe zu einem Zuwachs an nutzbarer Außenbereichsfläche. Anders als der Hausgarten seien die Balkonflächen unmittelbar von den Wohnungen aus zu betreten; dies führe naturgemäß zu einer wesentlichen häufigeren und ausgiebigeren Nutzung. Auch würden die Einsichtsmöglichkeiten in die Wohnungen des klägerischen Gebäudes erhöht.

12 Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

13 Der Senat hat Beweis erhoben über die örtlichen Verhältnisse am Vorhabensgrundstück und seiner näheren Umgebung. Wegen des Ergebnisses der Augenscheinseinnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

14 Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die dem Gericht vorliegende Verwaltungsakte sowie auf die Gerichtsakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

15 Die zulässige Berufung ist begründet; das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben.

16 1. Gegenstand der Anfechtungsklage ist der Bescheid der Beklagten vom 26. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) des damaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 4. Juli 2006. Hiermit wurde dem Beigeladenen die Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Balkonanlagen sowie eine Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO erteilt. Für eine einschränkende

Auslegung des eindeutig formulierten Klageantrags, wie sie das Verwaltungsgericht vorgenommen hat, besteht kein Anlass. Der bereits erstinstanzlich eindeutig gefasste Klageantrag, der *beide* Balkonanlagen betrifft, entspricht dem klägerischen Rechtsschutzbegehren (§ 88 VwGO); dies hat der Kläger in der Berufungsverhandlung auf Nachfrage des Senats ausdrücklich bestätigt.

16 2. Die insgesamt zulässige Klage ist unbegründet.

18 Die mit der Abweichung gem. § 67 Abs. 1 SächsBO erteilte Baugenehmigung verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Dies gilt sowohl für nachbarschützende Vorschriften des Bauordnungsrechts (siehe 2.1.) als auch des Bauplanungsrechts (siehe 2.2.).

19 Mit Blick auf den beschränkten Prüfungsumfang des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (§ 63 SächsBO) kann der Kläger seine Nachbarklage nur auf eine Verletzung drittschützender Vorschriften des Bauplanungsrechts über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29 bis 38 BauGB) oder auf eine Verletzung der nachbarschützenden Abstandsflächenvorschrift des § 6 SächsBO für den Fall stützen, dass die dazu erteilte Abweichung ihn in seinen Rechten verletzt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

17 Gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO ist die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Nach § 63 Satz 1 SächsBO prüft die Bauaufsichtsbehörde außer bei Sonderbauten die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB (Nr. 1) und auf beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 3 SächsBO (Nr. 2); auf weitergehende öffentlich-rechtliche Anforderungen i. S. v. § 63 Satz 1 Nr. 3 SächsBO kann der Kläger sein Rechtsschutzbegehren hier nicht stützen.

18 2.1. Aufgrund der erteilten Abweichung (§ 67 Abs. 1 SächsBO) verstößt die Baugenehmigung nicht gegen die nachbarschützende Vorschrift des § 6 SächsBO, nach der vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen

Gebäuden einzuhalten sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SächsBO), die auf dem Grundstück selbst liegen müssen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SächsBO) und deren Tiefe sich nach der Wandhöhe (H) bemisst, wobei grundsätzlich 0,4 H, mindestens 3 m einzuhalten sind (§ 6 Abs. 4 und 5 Satz 1 SächsBO).

- 19 Anders als die südöstliche Balkonanlage wahrt die nordwestliche Balkonanlage die sich aus § 6 SächsBO ergebende Abstandsfläche nicht. Bei den Balkonanlagen handelt es sich nicht um Teile eines untergeordneten Vorbaus, weil sie mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand in Anspruch nehmen (§ 6 Abs. 6 Nr. 2a SächsBO). Die deshalb in Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsBO bei einer Wandhöhe von 12,65 m zu wahrende Abstandsfläche von 5,06 m wird vor der nordwestlichen Balkonanlage zum Haus des Klägers nicht eingehalten. Dies ist dem „Lageplan mit Abstandsflächenplan“ in der Bauakte eindeutig zu entnehmen und steht - wie auch die Einzelheiten zur Berechnung der Abstandsfläche - zwischen den Beteiligten außer Streit. Insbesondere ist eine Abstandsfläche zum Wohngebäude des Klägers auch nicht nach planungsrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SächsBO) entbehrlich.
- 20 Aufgrund der Zulassung der Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 liegt jedoch kein Verstoß gegen das Abstandsflächenrecht vor. Der Kläger wird durch die so gefasste Baugenehmigung nicht in seinen Rechten verletzt.
- 21 Der erkennende Senat hat bereits mit Urteil vom 28. August 2005 (JbSächsOVG 13, 270, 281 ff. = SächsVBl. 2006, 183; ebenso) entschieden, dass eine Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift des § 6 SächsBO auch nach der vom Gesetzgeber im Jahr 2004 vorgenommenen Verkürzung des Abstandsmaßes von 1 H auf 0,4 H noch erfolgen kann, wenn dies mit den Schutzziele des Abstandsflächenrechts vereinbar ist, das Ausmaß ihrer Beeinträchtigungen fehlerfrei bestimmt und mit den für eine Abweichung streitenden Gründen sowie den öffentlichen und geschützten Nachbarinteressen abgewogen wurde. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.
- 22 Bei der Erteilung einer Abweichung ist zu berücksichtigen, dass die einschlägigen Belange und Interessen regelmäßig schon durch die sonstigen baurechtlichen Vorschriften in einen gerechten Ausgleich gebracht worden sind und die Gleichmäßigkeit des Gesetzesvollzugs kein beliebiges Abweichen von den

Vorschriften der Landesbauordnungen gestattet, andererseits jedoch § 67 SächsBO eine Flexibilisierung insbesondere bei der Verwirklichung der betroffenen Schutzgüter eröffnet (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. August 2005 a. a. O. S. 281 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung).

23

Bei der Beurteilung der Frage, inwieweit eine Abweichung in Betracht kommt, hat (jedenfalls) das damalige Regierungspräsidium Dresden, dessen Ermessenserwägungen im Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2006 in Anwendung von § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO für die gerichtliche Überprüfung maßgeblich sind, die Schutzziele des § 6 SächsBO und das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung auf der Grundlage einer zutreffenden Berechnung der Abstandsflächen fehlerfrei bestimmt und das Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Das Regierungspräsidium hat auf Seite 4 des Widerspruchsbescheids zutreffend ausgeführt, dass die unverkleidete Balkonanlagen weder den Brandschutz noch die ausreichende Belichtung von Aufenthaltsräumen im Haus des Klägers beeinträchtigen; davon ist auch das Verwaltungsgericht ausgegangen (Urteilsabdruck S. 8). Neben diesen durch § 6 SächsBO geschützten Belangen sind die weiteren nachbarlichen Belange des Klägers in die Abwägung einzustellen, soweit sie öffentlich-rechtlich geschützt sind. Dies betrifft namentlich die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 SächsBO („öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen“), wobei der weit gefasste Begriff der öffentlichen Belange nicht allein auf die spezifischen baurechtlichen Belange beschränkt ist. In diesem Rahmen durfte das Regierungspräsidium berücksichtigen, dass der Wohnfrieden und die Nutzbarkeit des klägerischen Grundstücks nur wenig beeinträchtigt und die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Räume des klägerischen Wohngebäudes allenfalls geringfügig erhöht werden (Widerspruchsbescheid S. 5).

24

Die Geringfügigkeit dieser Beeinträchtigungen am klägerischen Gebäude steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Senats fest. Insbesondere hat der Senat bei der Einnahme des Augenscheins festgestellt, dass der durch die Bebauung gebildete dreieckige Innenhof nicht schon wegen fehlender „Verkehrsbewegungen“ (Urteilsabdruck S. 10 oben) als besondere Ruhezone für die Anwohner angesehen werden kann, weil der von der P.....straße als Teil der viel befahrenen Staatsstraße S..) ausgehende Verkehrslärm im Innenhof deutlich - wenn

auch gedämpft - vernehmbar ist. Diese Vorbelastung durch Verkehrslärm ist auch bei der Beurteilung der vom Verwaltungsgericht entscheidungstragend (mit-)herangezogenen Frage zu berücksichtigen, dass Gespräche, die auf den Balkonanlagen geführt werden, bei geöffnetem Fenstern auch im Bereich der gegenüberliegenden Bebauung vernommen werden könnten. Weiter hat der Senat bei der Durchführung des Augenscheins festgestellt, dass der Bereich des Innenhofs u. a. durch eine hölzerne Parkbank (und durch abgestelltes Kinderspielzeug) durchaus auf einen längeren Aufenthalt von Anwohnern im Freien ausgerichtet und auch deshalb nicht als besonders schützenswerter Ruhebereich anzusehen ist. Vor diesem Hintergrund ist mit der Nutzung der Balkone nicht notwendiger Weise eine rechtlich relevante Erhöhung des Geräuschpegel am Wohngebäude des Klägers verbunden. Die bloße Möglichkeit, dass sich Balkonnutzer am Haus des Beigeladenen rücksichtslos verhalten könnten, führt noch nicht zur Unzumutbarkeit der Balkonanlagen.

- 28 Wegen des zwischen den gegenüberliegenden Gebäuden bestehenden Abstands ist für den Senat auch keine übermäßige Einsichtnahmemöglichkeit in die Räume des Gebäudes B.....straße.. feststellbar. In bebauten innerörtlichen Bereichen - wie hier - gehört es zur Normalität, dass von benachbarten Grundstücken bzw. Gebäuden aus Einsicht in das eigene Grundstück und in Gebäude genommen werden kann (vgl. BayVGH, Beschl. vom 15. November 2011 - 27 B 09.2191 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 1. Juni 2007 - 7 A 3852/06 -, juris Rn. 13 f.); dies gilt auch für Balkonanlagen. Dass dem Kläger oder den Bewohnern seines Hauses durch die in Rede stehenden Balkonanlage das rechtliche geschützte Mindestmaß an privater Wohnsphäre genommen wird, ist nach dem Ergebnis des Augenscheins nicht ersichtlich. Der Erteilung einer Abweichung steht - entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts - auch nicht entgegen, dass im Bereich des Innenhofs bislang keine vergleichbare Balkonanlage errichtet wurde. Angesichts der nur sehr geringfügigen Beeinträchtigungen der rechtlich geschützten klägerischen Belange ist es nach Überzeugung des Senats angesichts der fallbezogenen Besonderheiten nicht ermessensfehlerhaft, dem Interesse des Beigeladenen an der Ermöglichung einer zusätzlichen Balkonnutzung seines bestandsgeschützten Wohngebäudes Rechnung zu tragen.

29 2.2. Anders als das Verwaltungsgericht sieht der Senat nach den Umständen des Einzelfalles auch keine Verletzung drittschützende Vorschriften der §§ 29 bis 38 BauGB.

25 Nach dem Ergebnis des Augenscheins handelt es sich bei dem Vorhabengrundstück und der von der P.....straße, der B.....straße und die Q...gasse umgrenzten näheren Umgebung i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB um ein faktisches allgemeines Wohngebiet i. S. v. § 4 BauNVO, das durch eine geschlossene Bebauung geprägt wird. Dies steht zwischen den Beteiligten im Berufungsverfahren nicht mehr im Streit. Der Gebietserhaltungsanspruch des Klägers aus § 34 Abs. 2 BauGB wird durch die streitbefangenen Balkonanlagen ersichtlich nicht berührt. Eine Verletzung des nachbarschützenden Rücksichtnahmegebots lässt sich ebenso wenig feststellen. Zum Tatbestandsmerkmal des Begriffs des „Einfügens“ gehört, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich gesehen nicht rücksichtslos ist. Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist verletzt, wenn sich das Vorhaben objektiv-rechtlich aufgrund von ihm ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB) oder nach seiner Art oder seinem Maß der baulichen Nutzung, nach seiner Bauweise oder nach seiner überbauten Grundstücksfläche gegenüber dem Nachbarn als rücksichtslos erweist (§ 34 Abs. 1 BauGB; vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Beschl. v. 11. Januar 1999 - 4 B 128.98 -, juris). Das Gebot der Rücksichtnahme gibt dem Nachbarn jedoch nicht das Recht, von jeglicher Beeinträchtigung, durch ein Bauvorhaben von seinem Grundstück aus verschont zu bleiben. Eine Rechtsverletzung kann erst bejaht werden, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung - wie beispielsweise bei einer erdrückenden Wirkung oder übermäßigen Immissionen - ausgeht (BVerwG, Urt. v. 16. September 2010, BauR 2011, 222). Ob dies der Fall ist, ist im Wege einer Gesamtschau, die den konkreten Einzelfall in den Blick nimmt, zu ermitteln (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2006 - 1 BS 106/06 -). Das Gebot der Rücksichtnahme soll dabei einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Die vorzunehmende Abwägung hat sich deshalb daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei ist die Vorprägung durch das Vorhabengrundstück, aber auch die von den Gebäuden in der näheren Umgebung ausgehende Prägung zu berücksichtigen.

- 26 Die Kriterien, nach denen diese Zumutbarkeitsschwelle bestimmt werden kann, lassen sich nicht allgemein beschreiben. Der Schutz des Gebots der Rücksichtnahme setzt bereits vor der Schwelle ein, die durch einen "schweren und unerträglichen" Eingriff in das Eigentum markiert wird. Was als "rücksichtslos" billigerweise nicht zumutbar ist, ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Unzumutbarkeit, durch den die verfassungsrechtliche Grenze zwischen Sozialbindung und enteignendem Eingriff bestimmt wird. Die Konkretisierung der Zumutbarkeitsschwelle kann sich im Einzelfall nur aus der geforderten Abwägung ergeben. Bei dieser Abwägung sind sowohl die Schutzwürdigkeit des Nachbarn als auch korrespondierend hierzu die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen zu berücksichtigen. Beides muss in einer dem Gebietscharakter, der Vorprägung der Grundstücke durch die vorhandene bauliche Nutzung und der konkreten Schutzwürdigkeit entsprechenden Weise in Einklang gebracht werden. Bei der Prüfung, ob dem Nachbarn das Bauvorhaben im Einzelfall nicht mehr zugemutet werden kann, können die Höhe und Länge des Vorhabens, die Distanz der baulichen Anlage in Relation zur Nachbarbebauung, die Art der baulichen Nutzung, aber auch das Erscheinungsbild eine Rolle spielen.
- 27 Daran gemessen ist das Vorhaben nicht rücksichtslos. Nach dem Ergebnis des Augenscheins führen die beiden Balkonanlagen weder zu - dem Kläger unzumutbaren - Sichtverhältnissen noch zu übermäßigen Lärmbelastungen; insoweit ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen.
- 28 Nach alledem ist das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladen sind nicht gemäß § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig, da er keinen Antrag gestellt und dadurch ein Kostenrisiko vermieden hat.
- 35 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht